



**Inhaltsverzeichnis:**

Allgemeines	Seite
• <a href="#">ATLAS-Bewilligungen: Weiterentwicklung des EU-Trader Portals</a> .....	2
• <a href="#">Bewilligungsnummer in Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung</a> .....	2
• <a href="#">ATLAS-Einfuhr: Warenverkehr mit den Überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)</a> .....	2
Länder	
• <a href="#">Afrika – Vorsicht: Betrugsmasche bei Geschäftsanfragen</a> .....	3
• <a href="#">APS – mögliche Verlängerung der Übergangszeit für Anwendung des REX-Systems</a> .....	3
• <a href="#">Brasilien – Zollsenkungen auf zahlreiche Kapitalgüter und IT-Produkte</a> .....	3
• <a href="#">ESA-Staaten – Rex-System ab September</a> .....	3
• <a href="#">EU/Vietnam – Freihandelsabkommen tritt in Kraft</a> .....	4
• <a href="#">EU – Embargomaßnahmen</a> .....	4
• <a href="#">EU – Antidumpingmaßnahmen</a> .....	5
• <a href="#">Ghana – Einfuhrverbot für Unfallwagen und Altfahrzeuge</a> .....	5
• <a href="#">Großbritannien – Brexit-News</a> .....	5
• <a href="#">Großbritannien – Einführung von Zollkontrollen geplant</a> .....	6
• <a href="#">Kenia – Zahlreiche Waren vom Zolllagerverfahren ausgeschlossen</a> .....	6
• <a href="#">Marokko – Konformitätskontrollen für bestimmte Waren erforderlich</a> .....	6
• <a href="#">Saudi-Arabien – Einfuhrzölle für diverse Produkte erhöht</a> .....	6
• <a href="#">Türkei – Dritte Runde von Sonderzöllen</a> .....	6
• <a href="#">Welt – Coronavirus und Verträge</a> .....	7
Messen und Veranstaltungen	
• <a href="#">Webinar: Das neue EU-Vietnam Freihandelsabkommen am 25. August 2020</a> .....	7
• <a href="#">Hessischer Firmengemeinschaftsstand auf der Messe „Arab Health 2020“ in Dubai</a> .....	8
Hintergrund	
• <a href="#">Glaskugelbesitzer nach Vorne</a> .....	8
Enterprise Europe Network (EEN)	
• <a href="#">Geschäftspartner im Ausland gesucht?</a> .....	8
Veröffentlichungen	
• <a href="#">Zollrecht für Praktiker</a> .....	9
<a href="#">Ansprechpartner</a> .....	9
<a href="#">Impressum</a> .....	10

### ATLAS-Bewilligungen: Weiterentwicklung des EU-Trader Portals

Die Europäische Kommission hat am 29.06.2020 eine Weiterentwicklung des EU-Trader Portals in den Betrieb genommen. Das Online-Portal ermöglicht seit Oktober 2017, Anträge auf Bewilligungen in elektronischer Form zu stellen. Laut [ATLAS-Info 0055/20](#) wird mit der neuen Version die Benutzerfreundlichkeit wesentlich erhöht. Mit der neuen Version ist weitestgehend die Konformität zum Anhang A UZK-IA/DA erreicht. (Quelle: Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Bewilligungsnummer in Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung

Die Zollverwaltung informiert in der Meldung vom 19.06.2020, dass in Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung vom Verwahrer die Bewilligungsnummer der Bewilligung zum Betrieb eines Verwahrungslagers nach Art. 148 UZK anzugeben ist. Bisher wird hier zumeist noch der Wert "OHNE" angegeben.

Die Bewilligungsnummer ist immer anzugeben, wenn Waren an einem zugelassenen Verwahrort im Rahmen der o.g. Bewilligung vorübergehend gelagert werden sollen. Die Angabe ist daher nicht erforderlich, wenn spätestens bei der Gestellung der Waren ihr zollrechtlicher Status als Unionsware gemäß den Artikeln 153 bis 156 UZK festgestellt wird (Art. 145 Abs. 9 UZK) oder wenn spätestens bis zum Zeitpunkt der Gestellung der Waren eine Zollanmeldung abgegeben wurde (Art. 192 UZK-IA). Außerdem ist die Bewilligungsnummer nicht erforderlich, wenn Ware in begründeten Fällen an von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Orten nach Art. 115 Abs. 2 UZK-DA vorübergehend verwahrt werden.

Der Titel V des Merkblatts zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen wird entsprechend in der nächsten Ausgabe ergänzt. Auf die Ausführungen zum Verwahrer (Bewilligungsnummer) im EDI-Implementierungshandbuch zu den Daten der Summarischen Anmeldung (CUSPRL) weise ich ergänzend hin. (Quelle: Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### ATLAS-Einfuhr: Warenverkehr mit den Überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

Mit [ATLAS-Info 0044/20](#) korrigiert die Zollverwaltung die im Dezember 2019 veröffentlichte [ATLAS-Info 3798/19](#). Die TARIC-Unterlagencodierungen N954 (Warenverkehrsbescheinigungen EUR1) oder N864 (Ursprungserklärung auf der Rechnung) können **nicht** mehr angemeldet werden.

Seit dem 01.01.2020 können im präferenziellen Warenverkehr mit den ÜLG folglich ausschließlich Erklärungen zum Ursprung anerkannt werden. Für Waren mit Ursprung in den ÜLG werden bei beantragtem Begünstigungscode 3XX damit nur ermäßigte Abgabensätze gewährt, wenn einer der folgenden Ursprungsnachweise angemeldet wird:

- C100 Nummer des registrierten Ausführers
- U114 Von einem registrierten Ausführer ausgefertigte Erklärung zum Ursprung im Rahmen des Übersee-Assoziationsbeschlusses bei einem Gesamtwert der versandten Ursprungserzeugnisse von mehr als 10 000 EUR
- U113 Von einem registrierten Ausführer ausgefertigte Erklärung zum Ursprung im Rahmen des Übersee-Assoziationsbeschlusses bei einem Gesamtwert der versandten Ursprungserzeugnisse von nicht mehr als 10 000 EUR
- U115 Von einem nicht registrierten Ausführer ausgefertigte Erklärung zum Ursprung im Rahmen des Übersee-Assoziationsbeschlusses bei einem Gesamtwert der versandten Ursprungserzeugnisse von nicht mehr als 10.000 EUR

(Quelle: Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Afrika – Vorsicht: Betrugsmasche bei Geschäftsanfragen

Zuletzt ist es wieder vermehrt zu Betrugsversuchen im Zusammenhang mit Geschäftsanfragen - insbesondere aus Westafrika - gekommen. Dabei geht es häufig um Projekte oder Ausschreibungen, für die die Produkte des potenziellen deutschen Geschäftspartners angefragt werden. Nach einem kurzen Schriftverkehr erhält das deutsche Unternehmen eine Zusage und wird dann um die Angabe von Kontodetails gebeten.

Bei Anfragen von bisher nicht bekannten Akteuren in Afrika können Sie sich gern an Ihre zuständige IHK wenden. Wir unterstützen Sie und stellen auch bei Bedarf gern den Kontakt zur Auslandshandelskammer her.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### APS – Mögliche Verlängerung der Übergangszeit für Anwendung des REX-Systems

Im Amtsblatt der Europäischen Union L 178 vom 08.06.2020 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2020/750 der Kommission vom 05.06.2020 veröffentlicht. Sie soll es begünstigten Ländern, in denen das REX-System aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht eingeführt oder angewandt werden konnte, ermöglichen, auf Antrag eine Verlängerung des Übergangszeitraums für das REX-System bis längstens 31.12.2020 zu erhalten. Diese DVO lässt somit eine Abweichung von Art. 79 Abs. 4 des UZK-IA zu.

Die Kommission wird auf ihrer [Website](#) eine Liste der begünstigten Länder veröffentlichen, für die der Übergangszeitraum verlängert wurde. (Quelle: Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Brasilien – Zollsenkungen auf zahlreiche Kapitalgüter und IT-Produkte

Die zum brasilianischen Ministerium für Wirtschaft gehörige Kammer für Außenhandel („Câmara de Comércio Exterior“) hat mit den Verordnungen [55](#) und [56](#) vom 22.06.2020 die Einfuhrzölle für zahlreiche Kapitalgüter und IT-Produkte, die nicht in Brasilien hergestellt werden können, von 12, 14, 16, und 18 Prozent auf 0 Prozent gesenkt. Gleichzeitig wurden für einige Produkte bislang geltende Zollsenkungen zurückgenommen. Die Verordnungen sind am 26.06.2020 in Kraft getreten.

Die Zollsenkungen erscheinen im brasilianischen Zolltarif als „Ex“-Tarifpositionen („Ex Tarifarios“) im Anschluss an die jeweilige Unterposition der gemeinsamen Nomenklatur des Mercosur. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### ESA-Staaten – Rex-System ab September

Die Europäische Kommission veröffentlichte in Amtsblatt (EU) Reihe C 176 eine Mitteilung an Ausfühler betreffend die Anwendung des EU-Systems für registrierte Ausfühler (REX- System) für Ausfuhren aus der EU in Staaten des östlichen und südlichen Afrika (ESA-Staaten) im Rahmen des Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und den ESA-Staaten.

Bis einschließlich 31.08.2020 gewähren die ESA-Staaten Erzeugnissen mit Ursprung in der EU die Präferenzbehandlung, wenn entweder eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Erklärung auf der Rechnung vorgelegt wird, die von einem ermächtigten Ausfühler im Sinne von Art. 24 oder von jedem Ausfühler für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungerzeugnisse enthalten, deren Wert 6.000 Euro je Sendung nicht überschreitet, ausgefertigt wurde.

Ab 01.09.2020 gewähren die ESA-Staaten Erzeugnissen mit Ursprung in der EU die Präferenzbehandlung ausschließlich auf Vorlage einer Erklärung auf der Rechnung, die von einem im REX-System der EU registrierten Ausfühler oder von jedem Ausfühler für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungerzeugnisse enthalten, deren Wert 6.000 Euro je Sendung nicht überschreitet, ausgefertigt wurde.

Um die Rex-Erklärung abgeben zu können, müssen sich Unternehmen mit [Formular 0442](#) beim zuständigen Hauptzollamt registrieren (sofern noch nicht geschehen). (Quelle: Zoll)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## EU/Vietnam – Freihandelsabkommen tritt in Kraft

Das am 30.06.2019 in Hanoi unterzeichnete Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam wurde am 12.06.2020 im [Amtsblatt \(EU\) Nr. L 186/3](#) veröffentlicht. Es tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Nach einer Mitteilung der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt (EU) Nr. C 196/06 am 11.06.2020 wird als Nachweis für die Ursprungseigenschaft bei der Ausfuhr nach Vietnam einzig eine Erklärung zum Ursprung eines im REX-System registrierten Ausführers (oder jedes Ausführers für Sendungen mit einem Gesamtwert von bis zu 6.000 Euro) anerkannt.

In der deutschen Sprachfassung dieser Mitteilung ist zwar eine Erklärung zum Ursprung von "ermächtigten Ausführern" genannt. Hierbei handelt es sich jedoch um einen Übersetzungsfehler (siehe z.B. in der englischen Sprachfassung "registered exporters").

Nach Art. 19 Abs. 6 des Protokolls Nr. 1 muss der Wortlaut der Erklärung zum Ursprung dem Wortlaut einer Ursprungserklärung gemäß Anhang VI des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen entsprechen.

Für Einfuhren aus Vietnam sind nach Art. 15 des Protokolls Nr. 1 als Präferenznachweise mit Inkrafttreten anwendbar:

- eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach Anhang VII des Protokolls Nr. 1, die allerdings in den Art. 15 bis 18 des Protokolls Nr. 1 als "Ursprungszeugnis" bezeichnet ist, oder
- eine von jedem Ausführer ausgefertigte Ursprungserklärung für Sendungen, deren Gesamtwert in den nationalen Rechtsvorschriften Vietnams festzulegen ist und 6.000 Euro nicht übersteigt.

Zu beachten ist, dass das Allgemeine Präferenzsystem (APS) nach In-Kraft-Treten des Freihandelsabkommens der EU mit Vietnam für eine Übergangsphase von zwei Jahren weiterhin parallel Anwendung findet. (Quelle Zoll)

## Vietnam auf Lieferantenerklärungen

Mit der Veröffentlichung des EU-Vietnam-Freihandelsabkommens im EU-Amtsblatt, kann Vietnam ab diesem Zeitpunkt als präferenzbegünstigtes Land aufgeführt werden, sofern die Ursprungsregeln erfüllt sind.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## EU – Embargomaßnahmen

### Iran

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/847 des Rates vom 18. Juni 2020](#)

Aktualisierung der Personenliste

### Russland

Mit [Beschluss \(GASP\) 2020/850 des Rates vom 18.06.2020](#) hat die Europäische Union beschlossen, die als Reaktion auf die rechtswidrige Annexion der Krim und Sewastopols durch die Russische Föderation verhängten Sanktionen bis zum 23.06.2021 zu verlängern.

### Demokratische Republik Korea

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/730 des Rates vom 3. Juni 2020](#)

Aktualisierung der Personenliste

### Syrien

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/716 des Rates vom 28. Mai 2020](#)

Verlängerung der Maßnahmen und Aktualisierung der Personenliste

## Zentralafrikanische Republik

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/717 des Rates vom 28. Mai 2020](#)

Aktualisierung der Personenliste

## Terrorismusbekämpfung

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/706 der Kommission vom 26. Mai 2020](#)

(314. Änderung der VO (EG) Nr. 881/2002)

Aktualisierung der Liste, der von restriktiven Maßnahmen betroffenen Personen, Gruppen und Organisationen betreffend ISIL- und Al-Qaida-Organisationen

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## EU – Antidumpingmaßnahmen

[Antidumping/-subvention - Rohre mit Ursprung in Indien](#)

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens

[Antisubvention - Endlosglasfaserfilamente mit Ursprung in Ägypten](#)

Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls

[Antidumping – Thermopapier mit Ursprung in Südkorea](#)

Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen

[Antisubvention – PET mit Ursprung in Indien](#)

Änderung der bestehenden Antisubventionsmaßnahmen

[Antisubvention – Glasfasern mit Ursprung in China und Ägypten](#)

Einführung eines endgültigen Ausgleichszoll und Änderung der bestehenden Antidumpingmaßnahmen

[Antidumping – PSC-Drähte mit Ursprung in China](#)

Einleitung einer Auslaufüberprüfung

[Antidumping – Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Bahrain und Ägypten](#)

Antidumpingverfahren wird eingestellt

[Antisubvention – Warmgewalzte Flacherzeugnisse mit Ursprung in der Türkei](#)

Einleitung eines Antisubventionsverfahrens

(Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Ghana – Einfuhrverbot für Unfallwagen und Altfahrzeuge

Das neue Gesetz (Act 2014) ändert das bisherige Zollgesetz. Es ist am 30.04.2020 im Amtsblatt veröffentlicht worden und in Kraft getreten.

Der Einfuhrzoll auf PKW und LKW bis zu einem Gewicht von fünf Tonnen steigt künftig auf 35 Prozent. Das genaue Datum der Einführung steht noch nicht fest. Es wird aufgrund einer Rechtsvorschrift des Finanzministeriums in Kraft treten. Ebenfalls besteht dann ein Einfuhrverbot für mehr als zehn Jahre alte Gebrauchtfahrzeuge.

Unfallwagen dürfen sechs Monate nach Inkrafttreten des neuen Zollgesetzes (Act 2014) nicht mehr in Ghana eingeführt werden, also ab 30.10.2020. (Quelle: Germany Trade & Invest).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Großbritannien – Brexit-News

Aktuelle Informationen rund um das Ausscheiden Großbritanniens aus der EU veröffentlicht der DIHK monatlich in seinen Brexit-News >> [Mai 2020](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Großbritannien – Einführung von Zollkontrollen geplant

Um einen reibungslosen Warenverkehr nach Ende der Übergangsphase zum 01.01.2021 zu ermöglichen, plant die britische Regierung eine stufenweise Einführung der Zollkontrollen.

In den ersten sechs Monaten bedarf es z. B. keiner Voranmeldungen bei der Einfuhr, die vollständige Zollanmeldung kann nachträglich eingereicht werden und auch der Zahlungsaufschub bis zur Einreichung der vollständigen Zollanmeldung ist möglich. Ab Juli 2021 sind dann die entsprechenden Zollformalitäten und Abgaben einzuhalten. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Kenia – Zahlreiche Waren vom Zolllagerverfahren ausgeschlossen

Zum 12.08.2020 schließt Kenia zahlreiche Waren vom Zolllagerverfahren aus. Dies betrifft u. a. bestimmte Lebensmittel, Baumaterialien, Möbel, Kleidung, Toilettenartikel, Ersatzteile für Kraftfahrzeuge, Weine, etc.

Das Verfahren der Zollgutlagerung ermöglicht Importeuren, Waren unter zollamtlicher Überwachung zollfrei zu lagern, bis sie zum freien Verkehr abgefertigt werden. Erst dann sind die Einfuhrabgaben zu zahlen. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Marokko – Konformitätserklärungen für bestimmte Waren erforderlich

Marokko hat zum 01.02.2020 ein neues Konformitätsprogramm für zahlreiche Industriewaren eingeführt. Aufgrund der Coronakrise wurde das Startdatum auf den 20.06.200 verschoben.

Neu ist, dass die Überprüfung der Konformität der meisten Industrieprodukte bereits im Exportland stattfinden muss (Vorversandkontrolle). Die Kontrolle dieser Waren wird nach dem Stichtag nicht mehr an den Grenzübergängen in Marokko durchgeführt. Außerdem muss die Ware vorschriftsgemäß markiert und etikettiert werden. Die Konformitätskontrolle erfolgt durch akkreditierte Prüflabore.

Die [Gesamtliste](#) der betroffenen Produkte stellt das marokkanische Industrie- und Handelsministerium zur Verfügung. Dazu gehören unter anderem: elektrische Geräte, Textilien, Baustoffe, chemische Produkte und Autoersatzteile. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Saudi-Arabien – Einfuhrzölle auf diverse Produkte erhöht

Zum 20.06.2020 hat Saudi-Arabien die Einfuhrzölle von 575 Produkten erhöht. Betroffen sind u. a. Nahrungsmittel, chemische Erzeugnisse, Kunststoffprodukte, Gummiwaren, Lederwaren, Textilien, Schuhe, Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile. Der Regelzollsatz von fünf Prozent wird für einige Produkte verdreifacht oder sogar vervierfacht. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Liste der Zollerhöhungen Saudi-Arabien](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Türkei – Dritte Runde von Zusatzzöllen

Mit [Erlass Nr. 2682](#) vom 27.06.2020 führt die Türkei in dritter Runde Sonderzölle auf verschiedene Waren ein.

Betroffen sind unter anderem: Zitronensäure, bestimmte Profile und Förderbänder aus Kunststoff, selbstklebende Papiere und Pappen, Textilabfälle, Textilien zur Herstellung von Kopfbedeckungen, Glasbausteine und

ähnliche Waren, Edelsteine und Schmuckwaren, Waren aus Perlen, Profile aus Stahl und Draht, Rohrformstücke, Nadeln und andere Waren aus Stahl, zahlreiche Waren des Maschinenbaus wie Pumpen, Ventilatoren und Abzugshauben, Öfen, Verpackungsmaschinen, Waagen, Krane, Maschinen zur Erdbearbeitung und für die Landwirtschaft, Druck- und Textilmaschinen, Werkzeugmaschinen und Teile dafür sowie Maschinen zum Bearbeiten von Kunststoffen und Kautschuk sowie elektrische Waren wie bestimmte Motoren, Öfen, Löt- und Schweißmaschine sowie diverse isolierte Drähte, Fahrzeuganhänger und Teile davon, medizinische Apparate, Zahnprothesen und elektronische Thermostate.

Waren mit Ursprung in der EU, EFTA einigen Ländern der Pan-Euro-Med-Präferenzzone (Spalte 1), Südkorea (Spalte 2) und Malaysia (Spalte 3) sind nicht betroffen. Zum Nachweis ist ein Ursprungszeugnis erforderlich.

Spalte 4: Länder, denen grundsätzlich Präferenzen gewährt werden, darunter:  
Spalte 5: wenig entwickelte Länder,  
Spalte 6: geförderte Länder,  
Spalte 7: Entwicklungsländer,  
Spalte 8: alle anderen Länder.

Im Erlass finden Sie die genaue Warenauflistung anhand der Zolltarifnummern. Die Sonderzölle werden in zwei zeitlichen Abstufungen erhoben. Die erste Stufe gilt seit dem 28.06.2020 bis zum 30.09.2020 (Ek-2 des Erlasses). Ab dem 01.10.2020 gilt eine zweite, unbefristete Stufe (Ek-1 des Erlasses). (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **Welt – Coronavirus und Verträge**

Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus betrifft Staaten weltweit. Auch rechtliche Fragen stehen dabei im Fokus. Die durch die Covid-19-Pandemie von allen betroffenen Ländern veranlassten Beschränkungen belasten Unternehmen stark. Dies gilt in hohem Maße auch für Vertragsbeziehungen zwischen deutschen Unternehmen und ihren ausländischen Geschäftspartnern. Was tun, wenn Verträge nicht mehr wie vereinbart erfüllt werden können? Liegt bei der Pandemie ein Fall „höherer Gewalt“ vor? Und wann ist eine Berufung auf „höhere Gewalt“ möglich? Die Länderberichte zum Thema „[Coronavirus und Verträge](#)“ geben Ihnen - auf der Basis des jeweils nationalen Rechts - Antworten auf diese und weitere Fragen. (Quelle: Germany Trade & Invest)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **Messen und Veranstaltungen**

### **Webinar: Das neue EU-Vietnam Freihandelsabkommen am 25. August 2020**

Am 01.08.2020 tritt das im Juni 2019 unterzeichnete EU-Vietnam Freihandelsabkommen in Kraft. Durch das Freihandelsabkommen werden mehr als 99 Prozent der Zölle für Ursprungswaren abgeschafft. Der Marktzugang soll für europäische und vietnamesische Unternehmen erleichtert werden, nichttarifäre Handelshemmnisse und bürokratische Hürden werden reduziert, in dem Vietnam vermehrt internationale Standards einführt und EU-Zertifikate akzeptiert.

Das Abkommen ist insbesondere für deutsche Unternehmen interessant, da allein 33 Prozent aller EU-Exporte nach Vietnam aus Deutschland kommen.

Im Webinar erhalten Sie einen kurzen Einblick in das Freihandelsabkommen und die Ursprungsregeln mit den erforderlichen Nachweisen.

Weitere [Informationen und Anmeldung](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Hessischer Firmengemeinschaftsstand auf der Messe „Arab Health 2020“ in Dubai

Vom 01.02. bis 04.02.2021 findet in Dubai zum 46. Mal die Fachmesse „Arab Health“ statt. Mit über 4.100 Ausstellern aus 66 Ländern, einer Netto-Ausstellungsfläche von rd. 65.000 qm (2019) und rund 52.000 Besuchern in 2020 ist die Arab Health die mit Abstand größte und wichtigste Fachmesse für Gesundheit und Medizin im Mittleren Osten. Ihr Einzugsgebiet umfasst neben der gesamten Golfregion und Nordafrika auch den indischen Subkontinent, Subsahara-Afrika und die zentralasiatischen Gebiete. Die Branchenschwerpunkte liegen in den Sektoren Medizin- und Dentaltechnik, Gesundheit, Pharmazie und Pflege.

Wie im Vorjahr wird sich das Land Hessen mit einem Firmengemeinschaftsstand an der Messe beteiligen. Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 75 Mio. Euro beträgt der ermäßigte Teilnahmebeitrag 700 Euro/qm bei einer Mindestfläche von 6 qm, bei höherem Jahresumsatz 980 Euro/qm. Außerdem ist als günstige Möglichkeit zum Testen des Marktes auch eine Beteiligung in Form eines Informationsstandes von 2 qm zum Pauschalpreis von 2.600 Euro möglich. Beide Optionen beinhalten eine Reihe von kostenlosen Service- und Infrastrukturleistungen. Diese umfassen die Teilnahme an einem Vorbereitungs-Workshop zur erfolgreichen Kommunikation mit arabischen Geschäftspartnern, konzeptionelle Planung und einheitliche Rahmengestaltung des Messestandes, Unterstützung bei der Besucherakquisition durch einen gemeinsamen Flyer der hessischen Aussteller, Teilnahme am Hessen-Networking-Abend, Nutzung des Loungebereichs mit Versorgung durch ein Standcatering, Betreuung vor Ort sowie finanzielle Förderung des Rücktransports der Exponate. Kontakt: IHK Frankfurt, Michael Fuhrmann, Telefon: 069 2197-1435, E-Mail: [m.fuhrmann@frankfurt-main.ihk.de](mailto:m.fuhrmann@frankfurt-main.ihk.de)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Hintergrund

### Glaskugelbesitzer nach Vorne

Was Corona angerichtet hat, sehen wir jeden Tag, was Corona noch bringen wird, das schreiben viele, wissen kann es aber keiner. Das hängt damit zusammen, dass der Erfolg des Lockdowns auch gleichzeitig der Grund für die vielen Lockerungen ist. Ob sich das dann am Ende nicht rächen wird, weiß wiederum - keiner. Denn auch das Risiko einer Erkrankung ist schwierig abzuschätzen. Mehr Grippe oder doch lebensgefährlich? Weiß leider keiner. Es soll Menschen in Deutschland geben, die kannten keinen der Toten der Pandemie. Denen ist überhaupt nicht verständlich, warum die eine Hälfte der Bevölkerung nur mit Maske aus dem Haus geht. So wundert es denn nicht, dass die Bewertung von Corona als gefährliche Seuche auf der Welt nicht einheitlich ist. Wundern darf man sich dann aber nicht über die Infizierten-Zahlen in Brasilien, den USA oder Russland. Und auch nicht über die Zahl der Todesfälle, die mit Corona in Verbindung gebracht werden. Fakt ist, die Pandemie kostet allerorten Kraft, Energie, Geld und damit Wohlstand. Wo aber der Wohlstand sinkt, die Aussichten eher verhalten bis unsicher sind, wird wenig investiert. Wo wenig investiert wird, werden auch weniger Produkte "Made in Germany" nachgefragt. Was natürlich Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft hat. Und da schließt sich der Kreis. Ein *weiter* so wird es nicht mehr geben können, das ist sicher. Wo das noch hinführen soll, ist unsicher. Damit stehen die Hausaufgaben fest. Situation analysieren, Szenarien entwickeln, Lösungswege aufzeichnen und dann loslegen. Das kann auch heißen, dass das gesamte Geschäftsmodell auf den Prüfstand und überarbeitet werden muss. In die Glaskugel reinschauen und hoffen, dass es irgendwie nicht so schlimm wird, ist jedenfalls keine Lösung. (AK)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Enterprise Europe Network (EEN)

### Geschäftspartner im Ausland gesucht?

Das Enterprise Europe Network (EEN) unterstützt Sie bei der Suche nach geeigneten Geschäftspartnern – sei es für den Vertrieb der Produkte und Dienstleistungen im Ausland oder aber für Technologie-transfer und Forschung und Entwicklung. Finden Sie ausgewählte Kooperationsgesuche und Angebote aus der EU-weiten Geschäftskooperationsdatenbank. Gerne suchen wir auch nach Ihren individuellen Kriterien. Zu den Profilen des Monats » [Juli/August 2020](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



### Zollrecht für Praktiker

ISBN: 978-3-8462-1166-3, 2., aktualisierte Auflage, 2020, 534 Seiten, 16,5 x 24,4 cm, Buch (Softcover), € 48,00 inkl. MwSt., Bestellung: [Reguvis Fachmedien GmbH](#)

„Zollrecht für Praktiker“ teilt das große Thema Zollrecht in für Einsteiger verständliche Einheiten. Das notwendige Fachwissen für den Einstieg und die Arbeit in der Zollabteilung wird kompakt vermittelt – Sonderfälle oder komplexe Teilthemen bleiben außen vor!

Ein gutes Verständnis in der Zollabwicklung erfordert eine Menge Übung. Zu diesem Zweck bietet das Buch eine Vielzahl von Aufgaben mit Lösungen. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Aufgaben und Lösungen macht das Buch zu einem nützlichen Begleiter.

Die Mischung aus praxisnahem Basiswissen und Informationen, die für den Berufsalltag wichtig sind, ist vor allem ideal für Neu- und Quereinsteiger. Zahlreiche farbige Abbildungen machen die Inhalte anschaulich und bereiten diese leicht verständlich auf. Kurz: Ein Buch für Praktiker! (Quelle: Reguvis)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### Ansprechpartner

**Ihr Angebot der IHKs Offenbach am Main, Darmstadt Rhein-Main-Neckar, Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern und Frankfurt am Main.**

#### IHK Darmstadt Rhein-Main-Neckar

Rheinstraße 89  
64295 Darmstadt  
Ansprechpartner: Axel Scheer  
Telefon: 06151 871-252  
E-Mail [scheer@darmstadt.ihk.de](mailto:scheer@darmstadt.ihk.de), [Internet](#)

#### IHK Offenbach am Main

Frankfurter Straße 90  
63067 Offenbach am Main  
Ansprechpartner: Brigitte Appiah  
Telefon: 069 8207-255  
E-Mail [appiah@offenbach.ihk.de](mailto:appiah@offenbach.ihk.de), [Internet](#)

#### IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern

Am Pedro-Jung-Park 14  
63450 Hanau  
Ansprechpartner: Andreas Kunz  
Telefon: 06181 9290-8510  
E-Mail [a.kunz@hanau.ihk.de](mailto:a.kunz@hanau.ihk.de), [Internet](#)

#### IHK Frankfurt am Main

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main  
Ansprechpartner: Eva-Maria Stolte  
Telefon: 069 2197-1434  
E-Mail [e.stolte@frankfurt-main.ihk.de](mailto:e.stolte@frankfurt-main.ihk.de), [Internet](#)



*Wir stehen Unternehmen zur Seite*

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## Newsletter Angebot

Wussten Sie, dass die IHKs Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern und Offenbach am Main auch andere, interessante Newsletter für Sie im Angebot haben? Schauen Sie rein:



[Darmstadt](#)  
[Frankfurt am Main](#)  
[Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern](#)  
[Offenbach am Main](#)



## Impressum

Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main  
Frankfurter Straße 90  
63067 Offenbach am Main  
Tel. 069 8207-0  
Fax 069 8207-199  
E-Mail: [service@offenbach.ihk.de](mailto:service@offenbach.ihk.de)

Die IHK Offenbach am Main wird rechtsgeschäftlich und gerichtlich durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer vertreten. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer alleine vertretungsbefugt.

### [Erweitertes Impressum](#)

Verantwortlicher i.S.d. § 55 Absatz 2 RStV: Frank Achenbach, E-Mail [achenbach@offenbach.ihk.de](mailto:achenbach@offenbach.ihk.de)

Möchten Sie diesen Newsletter künftig nicht mehr erhalten? Wenden Sie sich einfach an Brigitte Appiah, E-Mail [appiah@offenbach.ihk.de](mailto:appiah@offenbach.ihk.de) oder kontaktieren Sie uns unter der genannten Adresse.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)